

RS Vwgh 2002/7/9 2000/01/0423

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.2002

Index

10/10 Datenschutz

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

DSG 1978 §14 idF 1994/632;

DSG 2000 §31 Abs1;

DSG 2000 §61 Abs7;

SPG 1991 §90 Abs1 idF 1999/I/146;

Rechtssatz

An die Stelle des § 14 DSG 1978 ist - wenn auch mit inhaltlichen Änderungen - § 31 DSG 2000 getreten, sodass im Hinblick auf § 61 Abs. 7 DSG 2000 der Verweis in § 90 Abs. 1 SPG 1991 nunmehr "sinngemäß" als ein solcher auf § 31 DSG 2000 (soweit dort eben eine inhaltlich entsprechende Regelung zu finden ist) verstanden werden muss (Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz, 2. Auflage (2001), Anm. B. 4., erster Absatz, zu § 90). Im Bereich des § 90 Abs. 1 SPG 1991 wirft dies insofern keine Probleme auf, als dort nur auf die grundsätzliche Entscheidungskompetenz der Datenschutzkommission nach dem Datenschutzgesetz verwiesen wird. Es ist zu einer Änderung des Aufgabenbereichs der Datenschutzkommission gekommen, doch liegt diese Änderung (auch) im Bereich ihrer Funktion als Beschwerdeinstanz nicht in einer Einschränkung, sondern vielmehr in einer Ausweitung ihrer Befugnisse. Anders als nach der alten Rechtslage entscheidet sie nämlich gemäß § 31 Abs. 1 DSG 2000 nunmehr auch im privaten Bereich auf Antrag des Betroffenen über behauptete Verletzungen des Rechts auf Auskunft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000010423.X02

Im RIS seit

18.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at